

# Verein Museumsnacht St.Gallen

---

## Statuten

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Museumsnacht St.Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in St.Gallen.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Museen und anderen kulturellen Institutionen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Zuwendungen und Erträge aller Art, insbesondere über Eintrittsgelder, Sponsoringgelder und Unterstützungen der öffentlichen Hand.

### **4. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen mit und ohne Stimmrecht.

Als Mitglieder mit Stimmrecht (Aktivmitglieder) werden in den Verein gewählt:

- je ein Vertreter oder Vertreterin der Ortsbürgergemeinde St.Gallen,
- je ein Vertreter oder Vertreterin der Stadt St.Gallen,
- je ein Vertreter oder Vertreterin des kantonalen Amtes für Kultur,
- je ein Vertreter oder Vertreterin von St.Gallen-Bodensee Tourismus.

Weitere Aktivmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aufgenommen werden.

Mitglieder ohne Stimmrecht (Passivmitglieder) können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts sein, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen und erfolgt auf dem Berufungsweg durch den Vorstand (Organisationskomitee).

## **5. Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses**

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Im Übrigen ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **6. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle.

## **7. Die Generalversammlung (GV)**

Die GV ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal statt.

Zur GV werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage einer Traktandenliste. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens ein

Woche vor der GV schriftlich einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten GV behandelt.

Der ordentlichen GV stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abnahme des Jahresberichts;
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
- Entlastung der Organe;
- Abnahme des Budgets;
- Beschlussfassung über Ausschliessungen aus dem Verein;
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die GV wird vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet, im Verhinderungsfall von einer Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Jedes Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Beschlussfassung in der GV erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein Stichentscheid durch den Präsidenten oder die Präsidentin. Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu einer ausserordentlichen GV kann der Vorstand einladen. Eine solche ist auch abzuhalten, falls dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt wird.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Aktivmitgliedern, die auf ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vereinspräsident oder die -präsidentin wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand bestimmt die Strategie, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er unterbreitet der Generalversammlung jährlich:

- einen Jahresbericht
- eine Jahresrechnung
- ein Budget

Der Vorstand kann die Ausführung der laufenden Geschäfte an eine Geschäftsführung delegieren.

Der Vorstand kann weitere Personen für die laufenden Geschäfte beiziehen.

Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einer eventuellen Geschäftsführerin oder Geschäftsführer für die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgungen der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

## **9. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung den schriftlichen Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

## **10. Mitgliederbeitrag und Haftung**

Ein Mitgliederbeitrag wird nicht erhoben. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitglieds ist ausgeschlossen.

### **11. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### **12. Auflösung des Vereins**

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so fällt das zu verteilende Vereinsvermögen einer anderen steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung oder der Stiftung St.Galler Museen oder einer ihrer Nachfolgerin zwecks Förderung der Kultur zu. Ein Rückfluss des Vermögens an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist St.Gallen.

### **14. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom **27. Februar 2008** angenommen worden und treten per sofort in Kraft.

Der Präsident:

Die Protokollführerin:



Rolf Wirth



Sabine Bianchi